

# SATZUNG

des Vereins Lachtelefon e.V.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 31.10.2021

geändert durch Mitgliederbeschluss am 08.12.2021

## § 1 Name | Sitz | Geschäftsjahr

1.1 Name. Der Verein trägt den Namen „Lachtelefon“.

Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

1.2 Sitz: Der Verein hat seinen Sitz in 31515 Wunstorf, Lenzstr. 11c.

1.3 Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.

1.4 Geschäftsjahr: Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins | Gemeinnützigkeit

2.1 Gemeinnützigkeit: Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.2 Zweck: Zweck des Vereins ist

1. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege i.S.d. § 52 Abs.2 Nr.3 der Abgabenverordnung. Er wird verwirklicht durch das Angebot einer Telefon-Hotline, bei der zur Individualprävention kurze Einheiten Atmungs-, Lach- und Entspannungsübungen gemeinsam gemacht werden. Im öffentlichen Gesundheitswesen Tätige können sowohl für sich als auch für die zu betreuenden Personen oder Gruppen das telefonische Angebot nutzen.

2. der Austausch mit anderen Initiativen zur Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden durch Lachen und Humor

3. die Öffentlichkeitsarbeit über die Tätigkeit des Vereins.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung der unter 1. genannten Maßnahmen.

2.4 Der Verein verwirklicht seine Ziele und Zwecke in erster Linie in Eigenleistung.

- 2.41 Er kann darüber hinaus seine Ziele und Zwecke durch ehrenamtliche oder angestellte Unterstützer:innen verwirklichen.
- 2.42 Er kann darüber hinaus zur Verwirklichung seiner Ziele und Zwecke Kooperationen mit anderen Körperschaften oder Institutionen eingehen. Die Ziele und Leistungsangebote dieser Körperschaften oder Institutionen müssen ebenfalls steuerbegünstigt und mit den Zielen und Zwecken des Vereins konform sein.

## § 3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

3.1 Selbstlosigkeit: Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittelverwendung: Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

3.3 Keine Begünstigung: Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Vermögensbindung

4.1 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Gesundheit durch Lachen

4.2 Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

## § 5 Vereinsmitgliedschaft

5.1 Mitgliedschaft: Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen ohne Altersbegrenzung werden, die motiviert sind, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

- 5.1.1 Die Mitgliedschaft ist möglich als
  - 5.1.1.1 ordentliches Mitglied
  - 5.1.1.2 Fördermitglied
  - 5.1.1.3 Ehrenmitglied

### 5.2 Aufnahme

- 5.2.1 Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen in schriftlicher Form. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

## § 6 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

6.1 Beendigungsgründe: Die Mitgliedschaft endet

- 6.11 bei natürlichen Personen mit dem Austritt, Tod oder Ausschluss

- 6.12 bei juristischen Personen durch Austritt bzw. durch Liquidation der juristischen Person oder bei Verlust der Gemeinnützigkeit

6.2 Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

6.3 Austritt: Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Quartals erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden muss.

6.4 Ausschluss:

6.41 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 8.1 die Mitgliederversammlung
- 8.2 der Vorstand

## § 9 Die Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

9.1.1 Wahl und Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder,

9.1.2 Wahl und Abberufung der Kassenprüfer:innen,

9.1.3 Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer:innen,

9.1.4 Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes,

9.1.5 Entlastung des Vorstandes,

9.1.6 Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan,

9.1.7 Beschlussfassung über zu entrichtende Gebühren

9.1.8 Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes,

9.1.9 Aufnahme von Darlehen

9.1.10 Bestellung einer Geschäftsführung für die Erledigung der laufenden Geschäfte auf Verlangen und Vorschlag des Vorstandes

9.1.11 Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

9.1.12 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

9.1.13 Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten

## 9.2 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die/der Vorstandsvorsitzende beruft innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich (auch digital) bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

## 9.3. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

9.3.1 Anträge zur Tagesordnung von ordentlichen Mitgliedern müssen dem Vorstand spätestens 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) vorliegen.

9.3.2 Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

9.4 In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der:die Schatzmeister:in Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand oder, soweit vorhanden, der:die Geschäftsführer:in den Geschäftsbericht ab. Kassenprüfer:in berichten über die Kassenprüfung und schlagen die Entlastung des Vorstands vor.

9.5 Die Mitgliederversammlung wird von der:dem 1. Vorsitzenden geleitet. Ist diese:r nicht anwesend, von der:dem 2. Vorsitzenden oder, wenn auch diese:r nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung aus ihrer Mitte.

Die Mitgliederversammlung kann auch in Form einer digitalen Versammlung veranstaltet werden.

## 9.6 Beschlussfassung:

9.6.1 Stimmrecht, Stimmrechtsvertretung: Jedes ordentliche Mitglied hat eine (1) Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied gesondert zu jeder Mitgliederversammlung schriftlich bevollmächtigt werden. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens eine (1) Fremdstimme vertreten. Die Mitglieder nach 5.1.1.2 und 5.1.1.3 haben kein Stimmrecht. Wird die Versammlung online übertragen, steht eine mit elektronischen Kommunikationsmitteln abgegebene Stimme der persönlichen Stimmrechtsausübung gleich.

9.6.2 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretener Mitglieder. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

9.7 Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine:n Kassenprüfer:in.

## 9.8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.

9.9 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder erforderlich. Mitglieder können sich durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen.

9.10 Niederschrift: Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird von der Versammlungsleitung eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift ist von Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen.

## § 10 Der Vorstand

10.1 Zusammensetzung. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei (2) Vereinsmitgliedern:

- 10.1.1 der:dem 1. Vorsitzenden,
- 10.1.2 der:dem 2. Vorsitzenden,

10.2 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt, § 26Abs. 2BGB.

10.3 Erweiterter, geschäftsführender Vorstand

Dem erweiterten, geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- 10.3.1 der/die 1. und 2. Vorsitzende,
- 10.3.2 der/die Kassenwart/in,
- 10.3.3 der/die Schriftführer/in und

10.4 Wählbarkeit, Einzelwahl: Der Vorstand wird aus den Reihen der Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in gesonderten Wahlgängen bestimmt. Erforderlich für die Wahl eines Vorstandsmitgliedes ist die Zustimmung von mindestens der einfachen Mehrheit der Anwesenden und vertretenen Mitglieder der zur Wahl einberufenen Mitgliederversammlung. Kandidieren mehrere Personen für eine Vorstandsaufgabe, von denen niemand die notwendige Stimmenzahl erreicht, wird sofort eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat:innen mit den meisten Stimmen durchgeführt. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung; sofern es ein Mitglied verlangt, müssen die Wahlen unter Verwendung von Wahlzetteln und geheim durchgeführt werden.

## § 11 Zuständigkeit des Vorstandes

11.1 Grundsatz. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

11.2 Einzelne Aufgaben. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 11.2.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
- 11.2.2 Einberufung der Mitgliederversammlung,
- 11.2.3 Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,

11.2.4 Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeitsverträgen sowie

11.2.5 Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern.

11.2.6 Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine:n Geschäftsführer:in zur Einstellung vorschlagen. Der/die Geschäftsführer/in ist berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen mit beratender Funktion teilzunehmen.

## § 12 Amtsdauer des Vorstands

12.1 Amtsdauer: Der Vorstand nach 10.1 und 10.3 wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

12.2 Amtsbeendigung. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet automatisch mit:

12.2.1 Neuwahl des Vorstands,

12.2.2 Beendigung der Mitgliedschaft des Vorstandsmitglieds im Verein.

12.3 Ersatzbestellung: Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine:n Nachfolger:in wählen, der die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß Ziffer 10.4 erfüllt.

## § 13 Beschlussfassung des Vorstandes

13.1 Der Vorstand beruft seine ordentlichen Sitzungen /in digitalem Format/ in der Regel mit einer Frist von acht (8) Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorstand, § 11.1 und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich (auch elektronisch) zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens drei (3) Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist von der/dem Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstände zu übermitteln.

13.2 In Fällen mit hoher Dringlichkeit kann die Einberufung zur Vorstandssitzung unter Auslassung einer Einladungsfrist kurzfristig telefonisch (auch elektronisch) erfolgen, wenn sich die Einzuladenden damit einverstanden erklären. Dieses Einverständnis muss im Protokoll der Sitzung dokumentiert werden. In besonderen Eilfällen kann eine Vorstandssitzung durch den Vorstand, § 11.1, auch spontan als Telefonkonferenz oder Videokonferenz zu einem Einzelthema abgehalten werden.

13.3 Vorstandssitzungen. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/dem 2. Vorsitzenden, geleitet werden.

13.4 Beschlussfähigkeit: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ein Mitglied nimmt in diesem Sinne auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der/Dem Vorstandsvorsitzenden kommt der Stichentscheid zu. Sollte die/der Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben kann, steht seiner/ihrer Vertretung der Stichentscheid zu. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann bzw. können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als „der Vorstand“ im Sinne

dieser Satzung. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen, ruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand zu wählen.

13.5 Schriftliches, fernmündliches oder elektronisches Verfahren. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse durch schriftliche, fernmündliche, per Telefax oder E-Mail oder mittels anderer elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied Einwände gegen dieses Vorgehen erhebt. Der/die Vorsitzende koordiniert das Abstimmungsverfahren.

#### § 14 Kassenprüfer:innen

14.1 Wahl: Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer:innen, die nicht dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören dürfen. Die Kassenprüfer:innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

14.2 Aufgaben: Die Kassenprüfer:innen prüfen einmal im Jahr die Kasse und erstatten Bericht über die Kassenprüfung bei der Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, jederzeit die Vereinskasse und die Buchhaltung zu überprüfen.

#### § 15 Auflösung des Vereins

15.1 Verfahren: Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck, mit einer Einladungsfrist von drei (3) Wochen, einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung ist auf den ausschließlichen Zweck zur Auflösung des Vereins ausdrücklich hinzuweisen.

15.2 Vereinsvermögen: Bei Auflösung des Vereins siehe 4.1.

Beschlossen in Bad Nenndorf, 31.10.2021